FRANCKESCHE STIFTUNGEN

Handschriften / Autographen

Tagebuch von Johann Martin Boltzius.

Bolzius, Johann Martin

Ebenezer, Ga., 01.08.1763-30.09.1763

26. August 1763

Nutzungsbedingungen
Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.
Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.
Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use
All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.
Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.
For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-176495

Visual Library

u. hat sich an die sehr grosse Grobheit u. Undankbar-
keit des Hammers nicht gekehret, sie liebte Gottes Wort
u. Gebet, u. hatte meinen offtmaligen Besuch in ihrer
langen Kranckheit sehr gern: doch hat sie nie gern
vom Sterben gehört, sondern wolte lieber wieder
gesund werden, u. den Artzt Lohn, den der Vater
nicht zahlen will, selber verdienen. Vor der
Rache des Vaters hat sie ihre Pflegerin die Land-
felderin im Vertrauen gewarnet.

Freytag den 26 Aug.

Es haben die hiesigen Landstände (Glieder der
General Assemblee in Georgien) schon vor einiger
Zeit eine Acte oder Gesetz gemacht, darin sie die Ent-
heiligung des Tages des Herrn oder Sonntags mit vielen
Worten nachdrücklich verbieten, ist aber (wie leider!
die Erfahrung lehret) abermal fulgur ex pelvi.
Es ist darin auch befohlen, daß diese Acte des Jahrs
wenigstens 4 mal vor oder nach der Vormittags Pre-
digt von dem Prediger verlesen werden soll, welches
in Savannah gar nicht geschieht, u. also habe mich er-
kundiget u. ietzt aufs neue erkundigen lassen, ob
wir sie ferner zu lesen verbunden sind; u. habe
zur Antwort bekommen, ich solte mich nach der Ver-
ordnung in der Acte u. nicht nach dem Exempel der
Vorgesetzten in Savannah richten. An unserm Orte
wird auch drüber gehalten, welches auch billig ist,
denn es heißt nicht nur: gedencke des Sabbath Tages
daß du ihn heiligest; sondern auch: Seyd Unterthan
aller menschlichen Ordnung um des Herrn willen.
Vor Kurtzem sandte der Herr Gouverneur eine ge-
druckte Königliche Verordnung an mich mit dem Befehl,
sie öffentlich in der Kirche zu verlesen, u. hernach an die
Kirch Thür anschlagen zu lassen, damit der Inhalt der-
selben jedermann bekandt würde, welcher dahin gehet,
daß sich kein Einwohner in Georgien unterstehen
solle sich auf solches Land zu setzen, welches den
Indianern eigenthümlich zugehöret; u. wenn jemand
durch List oder Gewalt dergleichen an sich gebracht
u. sich drauf angebauet hätte, so soll er es unver-
züglich denselben wieder einräumen, damit zwischen den
Weisen Einwohnern u. Indianern der edle Friede
bey behalten werde.